

Zu § 2

Aufbau des Studiums

- (1) Das B. A.-Studium Erziehungswissenschaft ist in ein Pflicht- und ein Wahlpflichtstudium unterteilt. Die Module A 1, A 2, A 3, B 1, C 1 und C 2 bilden den Pflichtbereich, den Wahlpflichtbereich hingegen die Module A 4, A 5, A 6, B 4 und B 5 (vgl. Anhang 1). Die Modulbeschreibungen werden in einem gesonderten Modulhandbuch vorgelegt.
- (2) Im Wahlpflichtbereich des B. A.-Studiums ist aus der Gruppe der A-Module und der Gruppe der B-Module jeweils ein Modul erfolgreich abzuschließen.
- (3) Im Master-Studium bilden das Grundlagenmodul (GM), das Modul C 3 und die Forschungswerkstatt (FW) den Pflichtbereich des Studiums. Der Wahlpflichtbereich des Studiums besteht aus den Modulen A 7, A 8, A 9, B 6 und B 7 (vgl. Anhänge 2 und 3). Die Modulbeschreibungen werden in einem gesonderten Modulhandbuch vorgelegt.
- (4) Die Module des Wahlpflichtbereichs stellen eine Vertiefung und Erweiterung der entsprechenden Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums (A 7 ist das Vertiefungsmodul zu A 4, A 8 das zu A 5, A 9 das zu A 6, B 6 das zu B 5 und B 7 das zu B 4) oder inhaltlich vergleichbarer Studienleistungen dar.
- (5) Studierende mit zweitem Studienfach müssen insgesamt 2 Wahlpflichtmodule, eines im A- und eines im B-Bereich, absolvieren und in einem davon eine schriftliche Hausarbeit abfassen.
- (6) Studierende ohne zweites Studienfach müssen ebenfalls insgesamt 2 Wahlpflichtmodule absolvieren, je eines im A- und im B-Bereich, allerdings in beiden eine schriftliche Hausarbeit anfertigen.
- (7) Für M. A.-Studierende der Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach werden die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche im Master-Studium durch einen Ergänzungsbereich komplettiert. [Vgl. § 7 (1).]
- (8) Für diesen Ergänzungsbereich des Master-Studiums können zusätzliche Lehrveranstaltungen des Bachelor- und Master-Studiums des Fachs Erziehungswissenschaft absolviert oder Lehrangebote anderer Fächer zur entweder forschungs- oder professionsbezogenen Profilierung des Studiums genutzt werden.

Zu § 4

Zulassung zum B. A.- und M. A.-Studium

- (1) Für das Studium der Erziehungswissenschaft sind keine über die allgemeinen Regelungen der Zulassung zum Hochschulstudium hinausgehenden Sprachnachweise erforderlich. Jedoch sind gute Kenntnisse des Englischen eine wichtige Voraussetzung für den Studienerfolg.
- (2) Das für die Zulassung zum Master-Studium nachzuweisende Beratungsgespräch wird im Fach Erziehungswissenschaft von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Bachelor-Arbeit Erziehungswissenschaft durchgeführt.
- (3) Wurde die Bachelor-Arbeit im zweiten Studienfach geschrieben, so ist das obligatorische Beratungsgespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung im Fach Erziehungswissenschaft zu führen.

(4) Wurde die Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erworben, so wird die obligatorische Studienberatung durch die Fachbeauftragte bzw. den Fachbeauftragten durchgeführt.

(5) Formale Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein an einer Hochschule abgeschlossenes Bachelor-Studium in Erziehungswissenschaft oder einem anderen affinen Fach. Das abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule berechtigt zu einer Einzelfallprüfung durch die Fachbeauftragte bzw. den Fachbeauftragten; gegebenenfalls kann die Zulassung zum Master-Studium mit Auflagen verbunden sein.

Zu § 5

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Das Bachelor-Studium Erziehungswissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS. Sie sind mit insgesamt 65 Kreditpunkten gewichtet.

(2) Im Master-Studium Erziehungswissenschaft haben Studierende mit einem zweiten Studienfach Lehrveranstaltungen im Umfang von 22 SWS zu absolvieren. Diese Studienleistungen sind mit insgesamt 45 CP gewichtet.

(3) Studierende ohne zweites Studienfach haben im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Masterstudiums Lehrveranstaltungen im Umfang von 24 SWS zu absolvieren. Hinzu kommt eine variable Zahl von Lehrveranstaltungen im Ergänzungsbereich nach § 7. In der Summe sind die erforderlichen Studienleistungen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsbereichs mit 90 CP gewichtet.

(4) Das Institut für Erziehungswissenschaft trägt die organisatorische Verantwortung für ein hinreichendes Lehrangebot in den B. A.- und M. A.-Studienprogrammen, um einen Studienabschluss in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Zu § 7

Optionalbereich und Ergänzungsbereich

(1) Für Studierende im Master-Studium Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach umfasst der Ergänzungsbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 28 CP nach den Vorgaben von § 2 (7).

(2) Für die Ausgestaltung des Ergänzungsbereichs im M. A.-Studium übernimmt die für das Master-Studium Erziehungswissenschaft aus der Hochschullehrerschaft gewählte Mentorin bzw. der Mentor eine beratende Funktion.

Zu § 8

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Die Gesamtnote für ein Modul wird aus Modulteilprüfungen ermittelt. Mit 5,0 bewertete Modulteilprüfungen fließen in die Modulnote ein. Ein Modul gilt als bestanden, wenn es im gewichteten arithmetischen Mittel mit mindestens 4,0 bewertet wird.

(2) Im Bachelor-Studium gehen die Modulnoten für die beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (2) in die abschließende Fachnote Erziehungswissenschaft ein.

(3) Im Master-Studium Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach gehen die beiden Modulnoten für die zwei Wahlpflichtmodule nach § 2 (3) und (6) in die Fachnote Erziehungswissenschaft ein.

(4) Bei einem Master-Studium Erziehungswissenschaft mit einem zweiten Studienfach geht nur die Endnote desjenigen Wahlpflichtmoduls nach § 2 (3) und (5) als prüfungsrelevante in die Fachnote Erziehungswissenschaft ein, in dem eine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht worden ist.

Zu § 16

Prüfungsformen

(1) Die Abschlussprüfung des Bachelor-Studiums wird in Form einer etwa 30-minütigen mündlichen Prüfung durchgeführt.

(2) Die Abschlussprüfung des Master-Studiums Erziehungswissenschaft besteht bei Studierenden ohne zweites Studienfach aus zwei etwa 30minütigen mündlichen Prüfungen.

(3) Die Abschlussprüfung des Master-Studiums Erziehungswissenschaft mit einem zweiten Studienfach wird als etwa 30- bis 45-minütige mündliche Prüfung durchgeführt.

Zu § 17

Mündliche Prüfungen

(1) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ist eines der Wahlpflichtmodule nach § 2 (2) mit dem Schwerpunkt auf einem Modulteil, der zuvor nicht durch eine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen worden ist.

(2) Wurde bzw. wird die Bachelor-Arbeit im zweiten Studienfach, also nicht im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so steht es den Prüfungskandidatinnen bzw. –kandidaten frei, den thematischen Schwerpunkt nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer unter Berücksichtigung von Abs. (1) aus dem Wahlpflichtmodul des A- oder des B-Bereiches zu wählen.

(3) Wurde bzw. wird die Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so muss sich das Thema der mündlichen Abschlussprüfung auf das Wahlpflichtmodul des B-Bereiches beziehen, wenn die Bachelor-Arbeit im A-Bereich geschrieben wurde bzw. wird, und umgekehrt.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer einer Bachelor-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft darf nicht mehr für eine mündliche B. A.-Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.

(5) Die mündlichen Abschlussprüfungen des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach beziehen sich jeweils auf denjenigen Modulteil der beiden prü-

fungsrelevanten Wahlpflichtmodule gemäß § 8 (3), in dem keine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht worden ist.

(6) Bei Studierenden mit einem zweiten Studienfach bezieht sich die mündliche Prüfung auf dasjenige Wahlpflichtmodul, das nicht als prüfungsrelevantes Modul [vgl. § 8 (4)] festgelegt wurde.

(7) Von Studierenden mit einem zweiten Studienfach, die ihre Abschlussarbeit im Fach Erziehungswissenschaft schreiben, darf die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit nicht mehr für die mündliche Abschlussprüfung vorgeschlagen werden.

(9) Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in mündlichen Abschlussprüfungen des B. A.- und M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft wirken bei der Festsetzung der Note für die jeweilige Prüfungsleistung mit.

Zu § 19

Bachelorprüfung

(1) In die Fachnote des Bachelor-Studiums Erziehungswissenschaft gehen die Modulendnoten der beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (2) sowie die Note für die mündliche Abschlussprüfung ein.

(2) Für die Fachnote des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft werden die beiden Modulendnoten der prüfungsrelevanten Module mit jeweils 35 % und die mündliche Prüfung mit 30 % gewichtet.

Zu § 20

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Bachelorprüfung ist der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule A 1, A 2, A 3, B 1, C 1 und C 2 erforderlich.

(2) Darüber hinaus muss das Studium in einem der beiden Wahlpflichtmodule (vgl. § 2 Abs. 2) erfolgreich abgeschlossen sein.

Zu § 21

Bachelorarbeit

(1) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die B. A.-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Über die in § 21 GPO B. A./M. A. genannten Bedingungen hinaus müssen die jeweiligen individuellen Teilleistungen erziehungswissenschaftliche Themenfelder und Fragestellungen bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet auf der Basis einer inhaltlichen Begründung durch die Antragstellerin bzw. Antragssteller und eines Votums der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Genehmigung des Antrags.

Zu § 25

Masterprüfung

- (1) In die Fachnote des Master-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach gehen die Endnoten der beiden Module des Wahlpflichtbereichs nach § 2 (6) sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfungen ein.
- (2) Für die Festsetzung der Fachnote des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft ohne zweites Studienfach erhalten die Endnoten der beiden prüfungsrelevanten Module ein Gewicht von jeweils 35 % und die Noten für die beiden mündlichen Prüfungen ein Gewicht von jeweils 15 %.
- (3) Im M. A.-Studium Erziehungswissenschaft mit einem zweiten Studienfach erhält die Modulnote des prüfungsrelevanten Moduls [vgl. § 8 (4)] ein Gewicht von 70 %, das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung von 30 %.

Zu § 26

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Masterprüfung müssen Studierende mit einem zweiten Prüfungsfach im Fach Erziehungswissenschaft mindestens 33 CP, nämlich drei Teile des Grundlagenmoduls, das Modul C 3, die Forschungswerkstatt und eines der beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (4) erbracht haben.
- (2) Studierende ohne zweites Prüfungsfach haben bei der Anmeldung zur Prüfung mindestens 70 CP, darunter das komplette Grundlagenmodul, das Modul C 3, die Forschungswerkstatt sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule nach § 2 (4) nachzuweisen.

Zu § 27

Masterarbeit

- (1) In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann die M. A.-Arbeit im Fach Erziehungswissenschaft auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Über die in § 27 GPO B. A./M. A. genannten Bedingungen hinaus müssen die jeweiligen individuellen Teilleistungen erziehungswissenschaftliche Themenfelder und Fragestellungen bearbeiten.
- (2) Der Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet auf der Basis einer inhaltlichen Begründung durch die Antragstellerin bzw. Antragssteller und eines Votums der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Genehmigung des Antrags.

Anhang

1: Module des B. A.-Studiums Erziehungswissenschaft

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Pflichtmodule		Σ 38
Grundlagentheoretische A-Module (V, ES und gekoppeltes ES)		
Modul A 1: Erziehung und Bildung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Theorien der Erziehung und Bildung (ES oder gekoppeltes ES in Verbindung mit Modul C 1 oder V) • Exemplarische Vertiefung (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-8
Modul A 2: Lernen und Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende psychologische Lern- und Entwicklungstheorien (ES oder gekoppeltes ES in Verbindung mit Modul C 1 oder V) • Exemplarische Vertiefung (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-8
Modul A 3: Sozialisation <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Theorien der Sozialisation (ES oder gekoppeltes ES in Verbindung mit Modul C1 oder V) • Exemplarische Vertiefung (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-8
Berufsfeldbezogenes B-Modul		
Modul B 1: Pädagogische Handlungsfelder und pädagogische Professionalität <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Handlungsfelder (V) • Felder und Formen professionellen pädagogischen Handelns (PS, ggf. mit schriftlicher Zusatzleistung) 	4	5-7
Methodenmodule C-Module		Σ 12
Modul C 1: Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Ü mit Tutorium) 	4	5
Modul C 2: Statistik für Erziehungswissenschaftler <ul style="list-style-type: none"> • Statistische Verfahren (V) • Anwendung und Vertiefung (Ü) 	4	7

Wahlpflichtmodule A und B (nur jeweils eines aus dem A- und dem B-Bereich)	12	Σ 27
Modul A 4: Bildung und Gesellschaft (V und 2 HS nach Wahl sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und bildungstheoretische Diskurse (V oder HS) • Soziologische, philosophische und anthropologische Referenztheorien (V oder HS) • Formen der Erziehung und Bildung im historischen Prozess, Geschichte des Bildungssystems (HS) 		13
Modul A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik (V und 2 HS nach Wahl sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Systemebene: Nationale Bildungssysteme im internationalen Kontext (V oder HS) • Konzeptionsebene: Pädagogische Modelle und Konzepte in internationaler Perspektive (V oder HS) • Handlungsebene: Problemfelder und Modelle interkultureller und internationaler Bildungsarbeit (HS) 		13
Modul A 6: Lehren und Lernen (V und 2 HS nach Wahl sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Kognitive und verhaltensbasierte Aspekte des Lehrens und Lernens • Motivationale und emotionale Aspekte des Lehrens und Lernens (V oder HS) • Methodische Aspekte des Lehrens und Lernens (V oder HS) 		13
Modul B 4: Erwachsenenbildung/Weiterbildung (3 HS und eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Institutionen, Struktur und Strukturentwicklung in der Weiterbildung • Planung und Organisation von Bildungsprogrammen • Umgang mit Wissen 		14
Modul B 5: Organisationspädagogik (3 HS und eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Grundlegender Organisationstheorie und der Organisationsforschung • Methoden der Beobachtung • Bewertung und Beurteilung von Organisationen 		14
Gesamt	36	65

V: Vorlesung, ES: Einführungsseminar, PS: Proseminar, HS: Hauptseminar, Ü: Übung

Erläuterungen:

In einem der Module A1, A2, A3 muss ein gekoppeltes Einführungsseminar in Verbindung mit dem Modul C1 studiert werden, in einem weiteren Modul ein Einführungsseminar und in dem dritten Modul muss eine Vorlesung besucht werden.

In zweien der vier Proseminare muss eine Zusatzleistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden.

2: Module des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft (1 Fach)

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Pflichtmodule		Σ 38
GM: Grundlagenmodul (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Bildungstheorien • Theorien und Paradigmen der Lern- und Problemlöseforschung • Theorien und Diagnosen sozialen Wandels • Theorien der Interaktion und Organisation 	8	16
Methodenmodule		
Modul C 3: Methoden systematischer Beobachtung, Recherche und Datenauswertung(Ü) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Methoden • Qualitative Methoden 	4	10
Modul FW: Forschungswerkstatt(OS) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitativ empirische Forschungsmethoden • Rekonstruktive(qualitative) Forschungsmethoden • Text- und quellenorientierte Analyseverfahren 	4	12
Wahlpflichtmodule des A- und B-Bereichs(nur jeweils eines aus dem A- und dem B-Bereich)	8	Σ 24
Modul A 7: Lebensentwurf, Lebenslauf und Lebenswelt(2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Sozialität • Aufwachsen und Gesellschaft 		
Modul A 8: Globalisierung und internationale Bildungsforschung(2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierung und Interkulturalität • Berufsperspektiven in international/interkulturell ausgerichteten pädagogischen Handlungsfeldern 		
Modul A 9: Lernen und Problemlösen(2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Diagnose und Förderung individuellen Lernens und Problemlösens • Kooperatives Lernen und Problemlösen 		

Modul B 6: Pädagogisches Handeln in Organisationen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis des Organisationslernens • Fallstudien zum Organisationslernen 		
Modul B7: Lebenslanges Lernen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis lebenslangen Lernens • Fallstudien zum lebenslangen Lernen 		
Ergänzungsbereich (forschungs- oder professionsbezogen)		Σ 28
Gesamt	24 + X	90

OS: Oberseminar, Ü: Übung

3: Module des M. A.-Studiums Erziehungswissenschaft (2 Fächer)

Bezeichnung der Module, Inhalte	SWS	CP
Pflichtmodule		Σ 25
GM: Grundlagenmodul (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungs- und Bildungstheorien • Theorien und Paradigmen der Lern- und Problemlöseforschung • Theorien und Diagnosen sozialen Wandels • Theorien der Interaktion und Organisation 	6	12
Methodenmodule		
Modul C 3: Methoden systematischer Beobachtung, Recherche und Datenauswertung (Ü) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitative Methoden • Qualitative Methoden 	4	5
Modul FW: Forschungswerkstatt (OS) <ul style="list-style-type: none"> • Quantitativ empirische Forschungsmethoden • Rekonstruktive (qualitative) Forschungsmethoden • Text- und quellenorientierte Analyseverfahren 	4	8
Wahlpflichtmodule des A- und B-Bereichs (nur jeweils eines aus dem A- und dem B-Bereich)	8	Σ 20
Modul A 7: Lebensentwurf, Lebenslauf und Lebenswelt (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Identität und Sozialität • Aufwachsen und Gesellschaft 		
Modul A 8: Globalisierung und internationale Bildungsforschung (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierung und Interkulturalität • Berufsperspektiven in international/interkulturell ausgerichteten pädagogischen Handlungsfeldern 		
Modul A 9: Lernen und Problemlösen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Diagnose und Förderung individuellen Lernens und Problemlösens • Kooperatives Lernen und Problemlösen 		

Modul B 6: Pädagogisches Handeln in Organisationen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis des Organisationslernens • Fallstudien zum Organisationslernen 		
Modul B 7: Lebenslanges Lernen (2 OS sowie eine schriftliche Zusatzleistung) <ul style="list-style-type: none"> • Programmatik und Praxis lebenslangen Lernens • Fallstudien zum lebenslangen Lernen 		
Gesamt	22	45

OS: Oberseminar, Ü: Übung